

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14. Mai 2002 in der Fassung vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 14.12.2021, beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung

1. § 29 Absatz 3 Buchstabe a.) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

in Kleinsiedlungsgebieten, Ferienhausgebieten, Wochenendhausgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, dörflichen Wohngebieten, Mischgebieten, urbanen Gebieten sowie Kerngebieten durch 2,8

2. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,21 €

3. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 38 Abs. 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche

0,42 €

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 13.12.2022

gez.

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister